

5.2.1		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 21.1	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten

Richtlinien

zur Förderung der Kulturarbeit im Rhein-Hunsrück-Kreis

I. Der Rhein-Hunsrück-Kreis gewährt im Rahmen dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Bereichen

- Amateurtheater
- Bildende Kunst
- Gesangpflege
- Musikpflege.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

II. Voraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die kreisweit durchgeführt werden.

Dies ist gewährleistet, wenn auf Kreisebene tätige Organisationen die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen planen und organisieren. Darüber hinaus müssen die Organisationen als förderfähig durch den Kulturausschuss anerkannt sein.

III. Verfahren

Noch nicht als förderfähig im Sinne dieser Richtlinien anerkannte Organisationen stellen den Antrag auf Anerkennung bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres unter Beifügung eines Maßnahmen-Kataloges über die geplante Kinder- und Jugendarbeit des nächsten Jahres mit einer Kostenschätzung bei der Kreisverwaltung. Später eingehende Anträge können im Folgejahr nicht berücksichtigt werden. Über den Antrag entscheidet der Kulturausschuss.

Alle bereits anerkannten Organisationen legen vor Gewährung der jährlichen Pauschalzuwendungen der Kreisverwaltung spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einen Maßnahmen-Katalog über die geplante Kinder- und Jugendarbeit im laufenden Jahre mit einer vorläufigen Kostenschätzung vor. Eine vorherige Auszahlung der Zuwendung erfolgt nicht.

IV. Zweckbindung

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Maßnahmen verwendet werden. Über die Verwendung der jährlichen Zuwendung ist jeweils zum 31. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis mit Kassenbelegen bei der Kreisverwaltung einzureichen.

V. Bereits anerkannte Dachverbände

Als kreisweit im Sinne dieser Richtlinien wird die Kinder- und Jugendarbeit folgender Dachverbände anerkannt:

- Sängerkreis St. Goar
- Sängerbund Hunsrück
- Kreismusikverband.

Für diese Verbände ist ein Antragsverfahren nach Ziffer IV nicht erforderlich.

Alle übrigen Regelungen dieser Richtlinien - insbesondere hinsichtlich des Maßnahmenkatalogs und Verwendungsnachweises - gelten auch für diese Verbände.

VI. Rückforderungsrecht des Kreises

Der Rhein-Hunsrück-Kreis kann die gewährte Pauschalzuwendung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie nicht im Sinne der Zweckbindung verwendet wurde.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit vom 03. April 1990 außer Kraft.

Simmern, den 3.7.1996